

RECHTSSCHUTZ

BESONDERE BEDINGUNG RS130

**KOMBINierter RECHTSSCHUTZ FÜR FREIBERUFLICH TÄTIGE
UND BETRIEBE BIS FÜNF ARBEITNEHMER**

1. Versicherungsschutz wird gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung in folgendem Umfang geleistet:
 - 1.1. Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1. bis 2.3. sowie 2.5. ARB) für alle in der Police mit Kennzeichen angeführten mehrspurigen Kraftfahrzeuge sowie alle sonstigen Fahrzeuge zu Land und Anhänger, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen (Pkt. 2.1.) stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind.
 - 1.2. Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.2.1. bis 2.4. ARB) für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen (Pkt. 2.1.) in ihrer Eigenschaft als Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, die jeweils nicht in ihrem Eigentum stehen, nicht von ihnen gehalten werden, nicht auf sie zugelassen oder nicht von ihnen geleast sind.
 - 1.3. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 19.1.1. ARB).
2. Mitversichert sind
 - 2.1. im Fahrzeug-Rechtsschutz (Pkt. 1.1.), Lenker-Rechtsschutz (Pkt. 1.2.) sowie im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich (Pkt. 1.3.) der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte bzw. Lebensgefährtin;
 - 2.2. im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich (Pkt. 1.3.) auch deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben).